



Kreisverwaltung Plön · Postfach 7 · 24301 Plön

Tourist-Service Ostseebad Schönberg
der Gemeinde Schönberg
Über das Amt Probstei
Herrn Bürgermeister Zurstraßen
Knüll 4
24217 Schönberg

Amt Probstei Schönberg/Holst.				
AV	AD	BGM		
Eing. 21. JULI 2010				
FB I	FB II	FB III	FB IV	TVP

Ulrich
b.R. ord.
ord.

Rückfragen an:

Hrn. Dipl.-Kfm. U. Schneider

Durchwahl:

04522 / 743 - 506

Email: ulrich.schneider@kreis-ploen.de

Haus:

Haus A

Zimmer:

A 424

Aktenzeichen:

Az.: 11 - 524.20.5.1

Plön,

19.07.10

Betreff: Jahresabschluss nach Abschnitt II des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz - KPG -) in der Fassung vom 28.02.2003; GVOBl. S.-H. S. 129 ff.; zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. S.-H. 2008 S. 310; hier: Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Tourist-Service Ostseebad Schönberg

Als Anlage übersende ich Ihnen gem. § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) den Bericht über die o.g. Prüfung in zweifacher Ausfertigung. Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der Gemeindevertretung festzustellen.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003 S. 129 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. S.-H. 2008 S. 310), in Kraft seit dem 01.08.2008. Ein Exemplar der Veröffentlichung bitte ich mir - unter besonderer Beachtung des § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KPG - zuzusenden.

Im Rahmen der Schlussbesprechung des Jahresabschlusses 2009 am 13.07.2010 bat der Werkleiter Herr Zurstraßen den Vertreter des Gemeindeprüfungsamtes, Herrn Dipl.-Kfm. Schneider, zu prüfen, ob es möglich wäre, einen Jahresteilverlust in Höhe von 40.000 € aufgrund der aktuell knappen Haushaltslage der Gemeinde Schönberg von den bilanziellen allgemeinen Rücklagen des Betriebes abzusetzen.

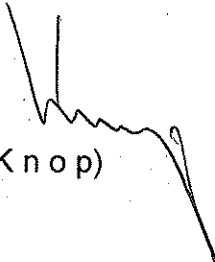
Hierzu nimmt das Gemeindeprüfungsamt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist die Gemeinde nach § 8 Abs. 6 EigVO verpflichtet, bei Dauerverlustbetrieben - und hierzu zählen insbesondere Kurbetriebe - die jährlichen Verluste unverzüglich auszugleichen, wobei der § 22 GemHVO-kameral entsprechend gilt. Den Vorschriften der EigVO weiter folgend, ist die rechtliche Zulässigkeit einer

Verlustabsetzung von den Rücklagen nur in Verbindung mit zukünftigen Gewinnerwartungen und hier erst nach Ablauf von 5 Jahren möglich und dies auch nur, wenn es die Eigenkapitalausstattung des Betriebes zulässt. Eine Sofortabsetzung ist daher im Umkehrschluss nicht möglich.

Das Gemeindeprüfungsamt hält es trotz erheblicher Bedenken für möglich, den angesprochenen Jahresteilverlust in Höhe von 40.000 € zunächst auf das neue Jahr bilanziell vorzutragen und diesen dann nach Möglichkeit zeitnah auszugleichen. Sollte dies der Gemeinde Schönberg aufgrund ihrer eigenen angespannten Haushaltslage nicht möglich sein, bedarf es weiterer innerbetrieblicher Anstrengungen und insbesondere eiserner Kostendisziplin, um den Jahresteilverlust aus eigener Kraft auszugleichen. Möglichkeiten ohne der Hinnahme eines Attraktivitätsverlustes der touristischen Einrichtung sieht das Gemeindeprüfungsamt hierzu z.B. innerhalb der Kostenpositionen Telefon und Porto sowie beim Druck des Gastgeberverzeichnis, welcher gegebenenfalls auch im nahen EU-Ausland erfolgen könnte. Zukünftige Einsparpotentiale bieten sich bei der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses sowie bei der Aufwandsentschädigung für die Werkleitung.

Mit freundlichen Grüßen



(Knop)